

## Alte Fassung

### Stadt Schwäbisch Hall Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 20. Dezember 1971

Der Gemeinderat hat am **24. März 2010** aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Erster Teil Gemeindeverfassung

##### § 1 Form der Gemeindeverfassung

(1) Die Verwaltungsorgane der Stadt Schwäbisch Hall sind der Gemeinderat und **der Oberbürgermeister** (§ 23 GO).

**(2) Eine wichtige Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist die Haltung der Stadt Schwäbisch Hall zur geplanten Neutrassierung der B 19 im Bereich Heimbach - Gottwollshausen - Gailenkirchen (Westumgehung).**

(3) Diese Hauptsatzung findet auch auf die Verwaltung des Hospitals zum Heiligen Geist - Stiftung im Sinne von § 101 GO - Anwendung.

##### § 1 a Eigenbetriebe

(1) Die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall, der Werkhof, die Friedhöfe Schwäbisch Hall und die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall werden **nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung** als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, **des Oberbürgermeisters**, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

## Neue Fassung

### Stadt Schwäbisch Hall Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom

Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Erster Teil Gemeindeverfassung

##### § 1 Form der Gemeindeverfassung

(1) Die Verwaltungsorgane der Stadt Schwäbisch Hall sind der Gemeinderat und die Oberbürgergemeisterin/der Oberbürgermeister (§ 23 GO).

(2) Diese Hauptsatzung findet auch auf die Verwaltung des Hospitals zum Heiligen Geist - Stiftung im Sinne von § 101 GO - Anwendung.

##### § 2 Eigenbetriebe

(1) Die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall, der Werkhof, die Friedhöfe Schwäbisch Hall und die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall werden als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

**Zweiter Teil  
Gemeinderat, beschließende  
und beratende Ausschüsse**

**I. Abschnitt  
Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 2 Unechte Teilortswahl, Gemeinderat**

(1) In der Stadt Schwäbisch Hall ist die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GO eingeführt.

(2) Der Gemeinderat besteht aus **dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden** und aus **32** Mitgliedern (**Stadträte**).

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der Wohnbezirke nach folgendem Zahlenverhältnis besetzt:

	<b>Anzahl Sitz/Sitze</b>
Stadtteil Bibersfeld	2
Stadtteile	
Schwäbisch Hall-Eltershofen	
Schwäbisch Hall-Tüngental	2
Schwäbisch Hall-Weckrieden	
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen	2
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf	3
übriges Stadtgebiet	25

**§ 3 Beschließende Ausschüsse**

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 der GO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Personal- und Organisationsausschuss
4. Hospitallausschuss

Für **die Eigenbetriebe der Stadt** werden Betriebsausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung gebildet.

**Zweiter Teil  
Gemeinderat, beschließende  
und beratende Ausschüsse**

**I. Abschnitt  
Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 3 Unechte Teilortswahl, Gemeinderat**

(1) In der Stadt Schwäbisch Hall ist die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GO eingeführt.

(2) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und aus 34 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträten).

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der Wohnbezirke nach folgendem Zahlenverhältnis besetzt:

	<b>Anzahl Sitz/Sitze</b>
Stadtteil Bibersfeld	2
Stadtteile	
Schwäbisch Hall-Eltershofen	
Schwäbisch Hall-Tüngental	2
Schwäbisch Hall-Weckrieden	
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen	2
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf	3
übriges Stadtgebiet	25

**§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 der GO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Personal- und Organisationsausschuss
4. Hospitallausschuss

Für die Eigenbetriebe Werkhof und Touristik und Marketing Schwäbisch Hall werden Betriebsausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung gebildet.

(2) Den Ausschüssen gehören an:

**Der Oberbürgermeister als Vorsitzender** und bei

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss     | 18 <b>Stadträte/innen</b> |
| 2. dem Bau- und Planungsausschuss           | 21 <b>Stadträte/innen</b> |
| 3. dem Personal- und Organisationsausschuss | 12 <b>Stadträte/innen</b> |
| 4. dem Hospitallausschuss                   | 12 <b>Stadträte/innen</b> |

(3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden **Stellvertreter** in gleicher Zahl bestellt. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so kann sie sich durch ein anderes stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

#### § 4 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse i. S. von § 41 Abs. 1 der GO bestellen.

## II. Abschnitt

#### § 5 Zuständigkeiten des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem beschließenden Ausschuss, einem Ortschaftsrat oder **dem Oberbürgermeister** übertragen worden sind oder für die nicht **der Oberbürgermeister** Kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Dem Gemeinderat obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, **der Stellvertreter des Oberbürgermeisters** und der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 1 GO) und Wahl der **Ortsvorsteher** und ihrer **Stellvertreter** nach Anhörung der Ortschaftsräte (§ 71 Abs. 1 und 2 GO)
2. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GO)
3. Feststellung von Gründen, die den Eintritt in den Gemeinderat (§ 29 Abs. 5 GO) hindern und das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit bewirken (§ 31 Abs. 1 GO)
4. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GO), Verleihung der goldenen Rathausmünze und anderer Ehrungen von besonderer Bedeutung
5. Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GO)

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und bei

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss     | 18 Stadträtinnen/Stadträte |
| 2. dem Bau- und Planungsausschuss           | 21 Stadträtinnen/Stadträte |
| 3. dem Personal- und Organisationsausschuss | 12 Stadträtinnen/Stadträte |
| 4. dem Hospitallausschuss                   | 12 Stadträtinnen/Stadträte |

(3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so kann sie sich durch ein anderes stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

#### § 5 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse i. S. von § 41 Abs. 1 der GO bestellen.

## II. Abschnitt

#### § 6 Zuständigkeiten des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem beschließenden Ausschuss, einem Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Dem Gemeinderat obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 1 GO) und Wahl der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und ihrer Stellvertretung nach Anhörung der Ortschaftsräte (§ 71 Abs. 1 und 2 GO)
2. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GO)
3. Feststellung von Gründen, die den Eintritt in den Gemeinderat (§ 29 Abs. 5 GO) hindern und das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit bewirken (§ 31 Abs. 1 GO)
4. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GO), Verleihung der goldenen Rathausmünze und anderer Ehrungen von besonderer Bedeutung
5. Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GO)

6. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen/Amtsleitungen
7. Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 39 Abs. 2 Ziff. 2 GO)
8. Erlass von Satzungen und Gemeindeverordnungen  
- ortspolizeiliche Vorschriften - (§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 GO)
9. Änderung des Stadtgebiets (§ 8 und § 39 Abs. 2 Ziff. 4 GO)
10. Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GO).
11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 39 Abs. 2 Ziff. 5 und § 21 GO)
12. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 7 GO)
13. Übertragung von Aufgaben an **den Oberbürgermeister** (§ 39 Abs. 2 Ziff. 8, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 GO)
14. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 9 GO)
15. Verfügung über Vermögen (einschließlich Nutzung) von mehr als 125 000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 10 GO)
16. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 11 GO)
17. Umwandlung der Rechtsform wirtschaftlicher Unternehmen, die von der Stadt getragen werden oder an denen sie beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 Ziff. 12 GO)
18. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditermächtigungen von mehr als 250.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 13 GO)
19. Erlass von Haushaltssatzungen, Feststellung von Jahresrechnungen, der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse von Sondervermögen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 14 GO)
20. Zustimmung zu den in der Gesellschafterversammlung der SHB – Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH und der anderen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Schwäbisch Hall zu fassenden Beschlüssen
21. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 15 GO)

6. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen/Amtsleitungen
7. Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 39 Abs. 2 Ziff. 2 GO)
8. Erlass von Satzungen und Gemeindeverordnungen  
- ortspolizeiliche Vorschriften - (§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 GO)
9. Änderung des Stadtgebiets (§ 8 und § 39 Abs. 2 Ziff. 4 GO)
10. Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GO).
11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 39 Abs. 2 Ziff. 5 und § 21 GO)
12. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 7 GO)
13. Übertragung von Aufgaben an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (§ 39 Abs. 2 Ziff. 8, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 GO)
14. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 9 GO)
15. Verfügung über Vermögen (einschließlich Nutzung) von mehr als 125 000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 10 GO)
16. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 11 GO)
17. Umwandlung der Rechtsform wirtschaftlicher Unternehmen, die von der Stadt getragen werden oder an denen sie beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 Ziff. 12 GO)
18. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditermächtigungen von mehr als 250.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 13 GO)
19. Erlass von Haushaltssatzungen, Feststellung von Jahresrechnungen, der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse von Sondervermögen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 14 GO)
20. Zustimmung zu den in der Gesellschafterversammlung der SHB – Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH und der anderen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Schwäbisch Hall zu fassenden Beschlüssen
21. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 15 GO)

22. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75 000 € (§ 84 GO)

23. Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 16 GO)

24. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 16 GO)

25. Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 4 BauGB) sowie Austritt aus diesen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 17 GO)

26. Übertragung von Aufgaben auf den Fachbereich Revision gem. § 112 Abs. 2 GO (§ 39 Abs. 2 Ziff. 18 GO)

27. Aufstellung, Änderung, Erweiterung und Aufhebung von Bauleitplänen

28. Anordnung von Umlagen nach dem Baugesetzbuch (§ 46 Abs. 1 BauGB) und Beschluss über Grenzregelungen gem. § 82 BauGB

29. Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB) und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB)

30. Mitwirkung bei der Besetzung von **Schulleiterstellen** (§ 32 Schulverwaltungsgesetz)

(3) Der Gemeinderat ist, ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GO).

### III. Abschnitt

#### Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

##### § 6 Gemeinsame Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse unbeschadet der Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach §§ 13 ff. dieser Satzung selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden im allgemeinen von den beschließenden Ausschüssen vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung über-

22. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75 000 € (§ 84 GO)

23. Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 16 GO)

24. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 16 GO)

25. Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 4 BauGB) sowie Austritt aus diesen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 17 GO)

26. Übertragung von Aufgaben auf den Fachbereich Revision gem. § 112 Abs. 2 GO (§ 39 Abs. 2 Ziff. 18 GO)

27. Aufstellung, Änderung, Erweiterung und Aufhebung von Bauleitplänen

28. Anordnung von Umlagen nach dem Baugesetzbuch (§ 46 Abs. 1 BauGB) und Beschluss über Grenzregelungen gem. § 82 BauGB

29. Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB) und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB)

30. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen (§ 32 Schulverwaltungsgesetz)

(3) Der Gemeinderat ist, ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GO).

### III. Abschnitt

#### Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

##### § 7 Gemeinsame Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse unbeschadet der Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach §§ 13 ff. dieser Satzung selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden im allgemeinen von den beschließenden Ausschüssen vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen

wiesen werden, wenn dies **vom Vorsitzenden** oder einem Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird (§ 39 Abs. 4 GO).

(3) Innerhalb ihrer Geschäftskreise gem. den §§ 7 und 8 dieser Satzung sind die beschließenden Ausschüsse, unbeschadet der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach den §§ 13 ff. dieser Satzung zuständig für:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 50.000 € bis unter 250.000 €.
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 12.500 € bis unter 75.000 €.
3. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500 € bis unter 15.000 €.
4. Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € bis 50.000 €.
5. Bewilligung von Stundungen bei Beträgen von über 10.000 € und über 2 Jahre hinaus sowie bei Beträgen von über 50.000 € und über 12 Monate hinaus.
6. Verfügung über Vermögen von mehr als 15.000 € bis unter 125.000 € sowie über sämtliche Grundstücksgeschäfte bis 125.000 €.
7. Verträge über die Nutzung und Anmietung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 25.000 € und bis 120.000 €.
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.000 € bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 50.000 € bis unter 250.000 €.
10. Ernennung, Einstellung und Entlassung **der stellvertretenden Fachbereichsleitungen und** der Abteilungsleitungen.
11. **Erhöhung und Inanspruchnahme von Teilzeitstellen für Angestellte und Arbeiter bis zu 30%.**
12. Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren, soweit nicht gemäß § 10 dieser Satzung **der Oberbürgermeister** zuständig ist.

werden, wenn dies von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder einem Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird (§ 39 Abs. 4 GO).

(3) Innerhalb ihrer Geschäftskreise gem. den §§ 7 und 8 dieser Satzung sind die beschließenden Ausschüsse, unbeschadet der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach den §§ 13 ff. dieser Satzung zuständig für:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 50.000 € bis unter 250.000 €.
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 12.500 € bis unter 75.000 €.
3. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500 € bis unter 15.000 €.
4. Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € bis 50.000 €.
5. Bewilligung von Stundungen bei Beträgen von über 10.000 € und über 2 Jahre hinaus sowie bei Beträgen von über 50.000 € und über 12 Monate hinaus.
6. Verfügung über Vermögen von mehr als 15.000 € bis unter 125.000 € sowie über sämtliche Grundstücksgeschäfte bis 125.000 €.
7. Verträge über die Nutzung und Anmietung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 25.000 € und bis 120.000 €.
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.000 € bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 50.000 € bis unter 250.000 €.
10. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Abteilungsleitungen.
11. Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren, soweit nicht gemäß § 10 dieser Satzung die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.

## **§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

(1) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung
2. Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
3. Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
4. Kultur- und Schulwesen
5. Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Altenpflege
6. Öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung
7. Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind.

Der Ausschuss ist **nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**, nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes, **nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung der Friedhöfe Schwäbisch Hall** und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann der Verwaltungs- und Finanzausschuss Gegenstände des Bau- und Planungsausschusses sowie des Personal- und Organisationsausschusses beraten.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses**

(1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für:

1. Stadtplanung und überörtliche Planung
2. Planungsrecht und Baurecht
3. Verkehrswesen und Verkehrsplanung
4. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
5. Vermessungswesen und Baulandumlegungen

## **§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

(1) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung
2. Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
3. Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
4. Kultur- und Schulwesen
5. Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Altenpflege
6. Öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung
7. Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind.

Der Ausschuss ist nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann der Verwaltungs- und Finanzausschuss Gegenstände des Bau- und Planungsausschusses sowie des Personal- und Organisationsausschusses beraten.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses**

(1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für:

1. Stadtplanung und überörtliche Planung
2. Planungsrecht und Baurecht
3. Verkehrswesen und Verkehrsplanung
4. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
5. Vermessungswesen und Baulandumlegungen

## 6. Denkmalschutz und Naturschutz

7. Öffentliche Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Bauhof, Fuhrpark, Gartenanlagen einschließlich Stadtgärtnerei, Freibad, Hallenbad, Friedhöfe u. ä.) - in technischen Angelegenheiten -

Der Ausschuss ist **nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**, nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes, **nach Maßgabe de § 5 der Betriebssatzung der Friedhöfe Schwäbisch Hall** und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann der Bau- und Planungsausschuss Gegenstände des Verwaltungs- und Finanzausschusses beraten.

### **§ 9 Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsausschusses**

Der Personal- und Organisationsausschuss ist gemäß der Hauptsatzung zuständig für die Personalangelegenheiten der städtischen und hospitalischen Beschäftigten. Der Ausschuss ist **nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**, nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes, **nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung der Friedhöfe Schwäbisch Hall** und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

### **§ 9 a Zuständigkeiten des Hospitallausschusses**

Der Hospitallausschuss nimmt im Geschäftsbereich der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ sämtliche Zuständigkeiten wahr, die bei städtischen Angelegenheiten dem Verwaltungs- und Finanzausschuss (§ 7), dem Planungs- und Bauausschuss (§ 8) und dem Personal- und Organisationsausschuss (§ 9) zugewiesen sind.

## **Dritter Teil Oberbürgermeister**

### **§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) **Der Oberbürgermeister** führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. **Er** erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die **ihm** sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) **Dem Oberbürgermeister** werden insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

## 6. Denkmalschutz und Naturschutz

7. Öffentliche Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Bauhof, Fuhrpark, Gartenanlagen einschließlich Stadtgärtnerei, Freibad, Hallenbad, Friedhöfe u. ä.) - in technischen Angelegenheiten -

Der Ausschuss ist nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann der Bau- und Planungsausschuss Gegenstände des Verwaltungs- und Finanzausschusses beraten.

### **§ 10 Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsausschusses**

Der Personal- und Organisationsausschuss ist gemäß der Hauptsatzung zuständig für die Personalangelegenheiten der städtischen und hospitalischen Beschäftigten. Der Ausschuss ist nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

### **§ 11 Zuständigkeiten des Hospitallausschusses**

Der Hospitallausschuss nimmt im Geschäftsbereich der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ sämtliche Zuständigkeiten wahr, die bei städtischen Angelegenheiten dem Verwaltungs- und Finanzausschuss (§ 7), dem Planungs- und Bauausschuss (§ 8) und dem Personal- und Organisationsausschuss (§ 9) zugewiesen sind.

## **Dritter Teil Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister**

### **§ 12 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:



1. Bestellung von **Bürgern** zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
2. Zuziehung von sachkundigen **Bürgern** und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 3a) Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fachbereichsleitungen, **stellvertretenden Fachbereichsleitungen** und Abteilungsleitungen.
- b) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Gemeinderat genehmigten Rahmen.**
- c.) Gewährung von Zulagen.**
4. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
5. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren gemäß § 36 Abs. 1 BauGB:
  - a) bei der Zulassung von Ausnahmen im Sinne von § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
  - b) bei der Zulassung von Vorhaben nach § 33 Baugesetzbuch (während der Planaufstellung),
  - c) bei der Zulassung von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
  - d) bei der Zulassung von Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) soweit es sich um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch handelt, oder um Vorhaben von nicht grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch, denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder deren ausreichende Erschließung gesichert ist.
6. Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bei zu einem Betrag von 150.000 € sowie Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dringlichen Sicherung in unbeschränkter Höhe.
7. Vertretung der Stadt als Alleingeschäftlerin in der Gesellschafterversammlung der SHB - Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH.
8. Aufnahmen von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen.

1. Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
2. Zuziehung von sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
3. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen.
4. Gewährung von Zulagen.
5. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
6. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren gemäß § 36 Abs. 1 BauGB:
  - a) bei der Zulassung von Ausnahmen im Sinne von § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
  - b) bei der Zulassung von Vorhaben nach § 33 Baugesetzbuch (während der Planaufstellung),
  - c) bei der Zulassung von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
  - d) bei der Zulassung von Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) soweit es sich um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch handelt, oder um Vorhaben von nicht grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch, denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder deren ausreichende Erschließung gesichert ist.
7. Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bei zu einem Betrag von 150.000 € sowie Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dringlichen Sicherung in unbeschränkter Höhe.
8. Vertretung der Stadt als Alleingeschäftlerin in der Gesellschafterversammlung der SHB - Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH.
9. Aufnahmen von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen.

(3) **Der Oberbürgermeister** ist ferner für die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt berechtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die **Leitungen der städtischen Fachbereiche/Ämter zu übertragen.**

### **§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

Als **Stellvertreter des Oberbürgermeisters** werden bestellt:

1. ein(e) 1. Beigeordnete(r) nach § 49 GO
2. Ehrenamtliche **Stellvertreter** aus der Mitte des Gemeinderats nach § 48 GO.

## **Vierter Teil Ortschaftsverfassung**

### **I. Abschnitt Einrichtung von Ortschaften**

#### **§ 12 Abgrenzung und Name der Ortschaften**

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Schwäbisch Hall-Gailenkirchen
2. Schwäbisch Hall-Sulzdorf
3. Schwäbisch Hall-Tüngental
4. Schwäbisch Hall-Weckrieden
5. Schwäbisch Hall-Bibersfeld
6. Schwäbisch Hall-Eltershofen
7. Schwäbisch Hall-Gelbingen

(2) Die Gemarkungen der früher selbständigen Gemeinden bilden in ihrem jeweiligen Umfang die Grenzen der Ortschaften.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist ferner für die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt berechtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen zu übertragen.

### **§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

Zur Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters werden bestellt:

1. ein(e) 1. Beigeordnete(r) nach § 49 GO
2. Ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats nach § 48 GO.

## **Vierter Teil Ortschaftsverfassung**

### **I. Abschnitt Einrichtung von Ortschaften**

#### **§ 14 Abgrenzung und Name der Ortschaften**

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Schwäbisch Hall-Gailenkirchen
2. Schwäbisch Hall-Sulzdorf
3. Schwäbisch Hall-Tüngental
4. Schwäbisch Hall-Weckrieden
5. Schwäbisch Hall-Bibersfeld
6. Schwäbisch Hall-Eltershofen
7. Schwäbisch Hall-Gelbingen

(2) Die Gemarkungen der früher selbständigen Gemeinden bilden in ihrem jeweiligen Umfang die Grenzen der Ortschaften.

## II. Abschnitt Ortschaftsräte

### § 13 Zusammensetzung

(1) In den Ortschaften nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 69 GO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht im

Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Eltershofen aus	6
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen aus	8
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Weckrieden aus	6

Mitgliedern (**Ortschaftsräten**).

(3) In den Ortschaften Bibersfeld, Gailenkirchen, Gelbingen und Tüngental ist die unechte Teilortswahl entsprechend § 27 Abs. 2 GO für die Wahl der **Ortschaftsräte** eingeführt. Die Sitze in den Ortschaftsräten der nachfolgenden Stadtteile werden wie folgt mit **Vertretern** ihrer einzelnen Wohnbezirke besetzt:

	Anzahl Sitz/Sitze
1. Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld:	
Wohnbezirk Bibersfeld	6
Wohnbezirk Sittenhardt	1
Wohnbezirk Hohenholz	1
Wohnbezirk Starkholzbach	1
Wohnbezirk Wielandsweiler	1
2. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen:	
Wohnbezirk Gailenkirchen	5
Wohnbezirk Gottwollshausen/Sülz	4
Wohnbezirk Wackershofen	1
3. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen:	
Wohnbezirk Gelbingen	7
Wohnbezirk Erlach	1
4. Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental:	
Wohnbezirk Tüngental	5
Wohnbezirk Altenhausen	1

## II. Abschnitt Ortschaftsräte

### § 15 Zusammensetzung

(1) In den Ortschaften nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 69 GO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht im

Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Eltershofen aus	6
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen aus	8
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Weckrieden aus	6

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten).

(3) In den Ortschaften Bibersfeld, Gailenkirchen, Gelbingen und Tüngental ist die unechte Teilortswahl entsprechend § 27 Abs. 2 GO für die Wahl der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte eingeführt. Die Sitze in den Ortschaftsräten der nachfolgenden Stadtteile werden wie folgt mit Vertreterinnen/Vertretern ihrer einzelnen Wohnbezirke besetzt:

	Anzahl Sitz/Sitze
1. Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld:	
Wohnbezirk Bibersfeld	6
Wohnbezirk Sittenhardt	1
Wohnbezirk Hohenholz	1
Wohnbezirk Starkholzbach	1
Wohnbezirk Wielandsweiler	1
2. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen:	
Wohnbezirk Gailenkirchen	5
Wohnbezirk Gottwollshausen/Sülz	4
Wohnbezirk Wackershofen	1
3. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen:	
Wohnbezirk Gelbingen	7
Wohnbezirk Erlach	1
4. Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental:	
Wohnbezirk Tüngental	5
Wohnbezirk Altenhausen	1

Wohnbezirk Otterbach	1
Wohnbezirk Ramsbach	1
Wohnbezirk Veinau	1
Wohnbezirk Wolpertsdorf	1

(4) Die als **Vertreter** des Wohnbezirks gewählten **Stadträte** können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

**(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten (§ 70 GO).**

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

(3) Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.

**(4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der nachstehenden Wertgrenzen selbständig über Angelegenheiten seiner Ortschaft, die nach den §§ 6 bis 9 zum Geschäftsbereich des Verwaltungs- und Finanzausschusses, des Bau- und Planungsausschusses und des Personal- und Organisationsausschusses gehören.**

**Dem Ortschaftsrat ist insbesondere übertragen:**

**1. Die Bewirtschaftung der für die Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag bis zu 50.000 €.**

**2. Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 2.500 € bis unter 30.000 €.**

**3. Die Ernennung, Anstellung, zur Ruhesetzung und Entlassung von Beamten von Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT V c und BAT IV b. - Ausgenommen hiervon sind leitende Beamte und Angestellte i. S. von § 39 Abs. 2 Ziff. 1 GO -.**

**(5) Dem Ortschaftsrat werden für seine Ortschaft die Aufgaben des Gemeinderats auf dem Gebiet der Inventurbehörde übertragen.**

(6) Der Ortschaftsrat vertritt die Ortschaft bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarungen über die Eingliederung.

Wohnbezirk Otterbach	1
Wohnbezirk Ramsbach	1
Wohnbezirk Veinau	1
Wohnbezirk Wolpertsdorf	1

(4) Die als Vertreterin/Vertreter des Wohnbezirks gewählten Stadträtinnen/Stadträte können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

(2) Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Ortschaftsrat bewirtschaftet die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbstständig.

(4) Der Ortschaftsrat vertritt die Ortschaft bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarungen über die Eingliederung.

### III. Abschnitt Ortsvorsteher, örtliche Verwaltung

#### § 15 Aufgaben des Ortsvorstehers

(1) **Der Ortsvorsteher** vertritt **den Oberbürgermeister** und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 GO).

(2) **Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender** des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GO).

(3) **Der Ortsvorsteher** kann, soweit **er** nicht Mitglied des Gemeinderats ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 16 Bezirksamt

*In den Ortschaften nach § 12 dieser Satzung wird je eine örtliche Verwaltung i. S. von § 68 Abs. 4 GO eingerichtet. Die örtliche Verwaltung für die Bezeichnung "Stadt Schwäbisch Hall - Bezirksamt..." unter Beifügung des Namens des Stadtteils für den sie eingerichtet ist.*

#### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

##### § 17 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

##### § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am **01.01.1972** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **24.09.1969** mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

**2) Die Bestimmungen in § 16 a bezüglich des Ortsvorstehers ohne Stimmrecht in den Ortschaften Schwäbisch Hall-Tüngental und Schwäbisch Hall-Weckrieden treten zum Zeitpunkt der nächsten Wahl der Ortschaftsräte in Kraft.**

**Die obige Hauptsatzung wurde mehrfach geändert und zwar zuletzt durch die 42. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. März 2010. Öffentliche Bekanntmachung vom 27. März 2010 im Haller Tagblatt.**

### III. Abschnitt Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher, örtliche Verwaltung

#### § 17 Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

(1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 GO).

(2) Die Ortsvorsteherin ist Vorsitzende/Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GO).

(3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann, soweit sie/er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

##### § 18 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

##### § 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Dezember 1971 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

**Übersicht über die Zuständigkeit der Organe der Stadt  
nach Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung**

<b>Aufgabe</b>	<b>Organ</b>	<b>Wertgrenze €</b>
<b>1. Bewirtschaftungsbefugnis</b> (Bewirtschaftung von HH-Mitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen)	<b>GR</b>	über 250.000
	<b>A</b>	über 50.000 - 250.000
	<b>OB</b>	bis 50.000
<b>2. Haushaltsüberschreitungen</b> (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben)	<b>GR</b>	über 75.000
	<b>A</b>	über 12.500 - 75.000
	<b>OB</b>	bis 12.500
<b>3. Freigebigkeitsleistungen</b> (Bewilligung von Freigebigkeiten, soweit im HH-Plan nicht besonders ausgewiesen)	<b>GR</b>	über 15.000
	<b>A</b>	über 2.500 - 15.000
	<b>OB</b>	bis 2.500
<b>4. Verzicht auf städtische Ansprüche</b> (Erlass, Niederschlagung)	<b>GR</b>	über 50.000
	<b>A</b>	über 10.000 - 50.000
	<b>OB</b>	bis 10.000
<b>5. Stundungen</b>	<b>GR</b>	--
	<b>A</b>	über 2 Jahre und 10.000 hinaus sowie über 50.000 und 12 Monate hinaus
	<b>OB</b>	bis 2 Jahre und unter 10.000 sowie bis 12 Monate und unter 50.000
<b>6. Verfügung über Vermögen der Stadt und des Hospitals</b> (z.B. Schenkung, Verkauf)	<b>GR</b>	über 125.000
	<b>A</b>	über 15.000 - 125.000 sowie über sämtliche Grundstücksgeschäfte bis 125.000
	<b>OB</b>	bis 15.000 (Mobiliarverfügungen)

**Übersicht über die Zuständigkeit der Organe der Stadt  
nach Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung**

<b>Aufgabe</b>	<b>Organ</b>	<b>Wertgrenze €</b>
<b>1. Bewirtschaftungsbefugnis</b> (Bewirtschaftung von HH-Mitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen)	<b>GR</b>	über 250.000
	<b>A</b>	über 50.000 - 250.000
	<b>OB</b>	bis 50.000
<b>2. Haushaltsüberschreitungen</b> (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben)	<b>GR</b>	über 75.000
	<b>A</b>	über 12.500 - 75.000
	<b>OB</b>	bis 12.500
<b>3. Freigebigkeitsleistungen</b> (Bewilligung von Freigebigkeiten, soweit im HH-Plan nicht besonders ausgewiesen)	<b>GR</b>	über 15.000
	<b>A</b>	über 2.500 - 15.000
	<b>OB</b>	bis 2.500
<b>4. Verzicht auf städtische Ansprüche</b> (Erlass, Niederschlagung)	<b>GR</b>	über 50.000
	<b>A</b>	über 10.000 - 50.000
	<b>OB</b>	bis 10.000
<b>5. Stundungen</b>	<b>GR</b>	--
	<b>A</b>	über 2 Jahre und 10.000 hinaus sowie über 50.000 und 12 Monate hinaus
	<b>OB</b>	bis 2 Jahre und unter 10.000 sowie bis 12 Monate und unter 50.000
<b>6. Verfügung über Vermögen der Stadt und des Hospitals</b> (z.B. Schenkung, Verkauf)	<b>GR</b>	über 125.000
	<b>A</b>	über 15.000 - 125.000 sowie über sämtliche Grundstücksgeschäfte bis 125.000
	<b>OB</b>	bis 15.000 (Mobiliarverfügungen)

Aufgabe	Organ	Wertgrenze €
<b>7. Nutzung von Vermögen</b> (Nutzung und Anmietung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens der Stadt) bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert	<b>GR</b>	über 120.000
	<b>A</b>	über 25.000 - 120.000
	<b>OB</b>	unter 25.000
<b>8. Rechtsstreitigkeiten</b> (Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert)	<b>GR</b>	über 100.000
	<b>A</b>	über 25.000 - 100.000
	<b>OB</b>	unter 25.000
<b>9. Verpflichtungsgeschäfte I</b> (Aufnahme von Darlehen)	<b>GR</b>	--
	<b>A</b>	--
	<b>OB</b>	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung
(Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditermächtigungen)	<b>GR</b>	über 250.000
	<b>A</b>	über 50.000 - 250.000
	<b>OB</b>	bis 50.000
<b>Verpflichtungsgeschäfte II</b> (Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dinglichen Sicherung)	<b>GR</b>	--
	<b>A</b>	über 150.000
	<b>OB</b>	bis 150.000
<b>10. Städtische Bedienstete</b> (Ernennung , Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung) <b>Fachbereichsleitungen,</b>	<b>GR</b>	alle Fachbereichsleitungen
	<b>A</b>	<b>stellvertretende</b> Abteilungsleitungen
	<b>OB</b>	alle sonstigen Beschäftigten

Aufgabe	Organ	Wertgrenze €
<b>7. Nutzung von Vermögen</b> (Nutzung und Anmietung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens der Stadt) bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert	<b>GR</b>	über 120.000
	<b>A</b>	über 25.000 - 120.000
	<b>OB</b>	unter 25.000
<b>8. Rechtsstreitigkeiten</b> (Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert)	<b>GR</b>	über 100.000
	<b>A</b>	über 25.000 - 100.000
	<b>OB</b>	unter 25.000
<b>9. Verpflichtungsgeschäfte I</b> (Aufnahme von Darlehen)	<b>GR</b>	--
	<b>A</b>	--
	<b>OB</b>	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung
(Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditermächtigungen)	<b>GR</b>	über 250.000
	<b>A</b>	über 50.000 - 250.000
	<b>OB</b>	bis 50.000
<b>Verpflichtungsgeschäfte II</b> (Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dinglichen Sicherung)	<b>GR</b>	--
	<b>A</b>	über 150.000
	<b>OB</b>	bis 150.000
<b>10. Städtische Bedienstete</b> (Ernennung , Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung)	<b>GR</b>	alle Fachbereichsleitungen
	<b>A</b>	Abteilungsleitungen
	<b>OB</b>	alle sonstigen Beschäftigten